Willenserklärungen



Rechtsgeschäfte: Arbeitsauftrag (Buch S.38ff):

Untersuchen Sie die nachfolgenden Fälle und unterscheiden Sie zwischen: Auslobung, Darlehensvertrag, Dienstvertrag, Kaufvertrag, Leihvertrag; Mietvertrag, Pachtvertrag, Werkvertrag.

Vervollständigen Sie die Tabelle unter Berücksichtigung der Gesetzestexte auf der Rückseite.

- 1. Seit Januar hat Herr Kullmann einen neuen Arbeitsplatz als Einkaufsleiter in Karlsruhe. Er ist mit seiner Familie in eine Wohnung in Ettlingen umgezogen. Die 4-Zimmer-Wohnung kostet monatlich 600,00 €.
- 2. Julia Kullmann nimmt aus der Kühltheke im Einkaufsmarkt eine Flasche Milch und bezahlt an der Kasse.
- 3. Armin Kullmann hat gerade seine Ausbildung an der ADV begonnen. Auf der Fahrt zur Schule stellt er fest, dass nicht mehr viel Kraftstoff im Tank ist. Er hält an der nächsten Tankstelle und tankt voll.
- 4. In der Schule stellt er fest, dass er sein Mäppchen vergessen hat. Um alles mitschreiben zu können, leiht er sich von einem Mitschüler einen Kugelschreiber.
- 5. Nach der Schule schaut Armin Kullmann bei seiner Oma vorbei. Er ist zur Zeit knapp bei Kasse und klagt der Oma sein Leid. Sie lässt sich erweichen und gibt ihm 100,00 €.
- 6. Frau Kullmann hat mit Herrn Ehrlich (Steuerberater) vereinbart, dass sie in seinem Büro jeweils vormittags die Postbearbeitung übernimmt und dafür 1.200,00 € monatlich erhält.
- 7. "Wir können uns im Moment keinen neuen Wagen leisten. Wo soll ich denn 17.000,00 € hernehmen?", sagt Herr Kullmann, nachdem die alte Familienkutsche ihren Geist aufgegeben hat. "Aber Vater, der Verkäufer hat gesagt, du brauchst das Auto nicht zu kaufen. Wir könnten es auch für 190,00 €/Monat haben."
- 8. Herr Kullmann lässt sein Auto in einer Werkstatt reparieren. Mit der Werkstatt vereinbart er einen Pauschalpreis.
- 9. Chefarzt Professor B. vereinbart mit Frau Kullmann., diese zu operieren. Die einwandfrei durchgeführte Operation misslingt. Trotzdem verlangt er sein Honorar.
- 10. Als Einkaufsleiter beauftragt Herr Kullmann einen IT-Dienstleister mit der Erstellung und Programmierung einer Individualsoftware.
- 11. Für die Einkaufsabteilung bestellt Herr Kullmann 10 PCs mit bereits installierter Standardsoftware (Betriebssystem, Windows 10).
- 12. Herr Kullmann hat Glück. Als 100 Kunde bei der Autovermietung gewinnt er einen Tankgutschein im Wert von 30,00 €

Mün Seite 1

BWL - Einführung Vertragsrecht

Willenserklärungen

Vertragsart	Fall	Fall Rechte / Pflichten	Rechte / Pflichten	BGB §
		Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	
Auslobung				
Darlehensvertrag				
8				
Dienstvertrag				
_				
Kaufvertrag				
Leihvertrag				
Mietvertrag				
Pachtvertrag				
Schenkung				
Werkvertrag				
-				
	1			L

Mün Seite 2

BWL - Einführung Vertragsrecht

Willenserklärungen



Auszug aus dem BGB

§ 433. Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag.

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem

Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 488. Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag.

(1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer

ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten.

§ 516. Begriff der Schenkung

(1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

§ 535. Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags.

- (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. (...)
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

§ 581. Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag.

(1) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des gepachteten Gegenstandes und den Genuss der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten.

§ 598. Vertragstypische Pflichten bei der Leihe.

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

§ 607. Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag.

- (1) Durch den Sachdarlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.
- (2) Die Vorschriften dieses Titels finden keine Anwendung auf die Überlassung von Geld.

§ 611. Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag.

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste

zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein

§ 631. Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag.

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung

des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein

§ 657 Bindendes Versprechen

Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

Mün Seite 3